

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Oberösterreich

(O. ö. Statistikgesetz)

(L - 223/2 - XXII)

A. Allgemeines

1. Die Statistik ist ein unentbehrliches Instrument der Verwaltungs- und Regierungstätigkeit, ja vielfach auch der Vorbereitung von Gesetzen geworden. Sie dient ebenso der Planung und Entscheidungshilfe wie der nachfolgenden Kontrolle des Effekts von Maßnahmen. Statistische Veröffentlichungen haben, besonders wenn sie allgemein verständlich dargestellt und kommentiert werden, für die Bevölkerung einen hohen Informationswert.

Moderne Statistik ist ohne den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung nicht mehr denkbar. Soweit statistische Tätigkeiten auf personenbezogenen Daten beruhen — und dies ist nach den wissenschaftlichen Methoden vielfach notwendig — ist daher das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 (DSG), zu beachten. Das mit 1. Jänner 1980 in Kraft getretene Datenschutzgesetz hat auch den Anstoß zur Ausarbeitung des Entwurfs eines O. ö. Statistikgesetzes gegeben.

Eine Definition des Begriffes Statistik wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht versucht. Der Begriff ist allgemein verständlich und mit einem bestimmten typischen Inhalt versehen. Eine aus der Wissenschaft abgeleitete Definition müßte etwa lauten: „Statistik ist die Beschreibung und Beurteilung der Gemeinsamkeiten (Massenerscheinungen) von Individuen als Untersuchungseinheiten.“

2. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Angelegenheiten der Statistik wurde durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Erfüllung eines Punktes des Forderungsprogramms der Bundesländer zugunsten der Länder modifiziert. Es wurde dem im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG angeführten Tatbestand der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes „Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“, die Wendung „unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben“ eingefügt. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 182 BlgNR. XIII. GP., S. 14, führen dazu aus:

„Durch die Neufassung des Teilsatzes, der von der Statistik spricht, soll die Landeskompetenz abgesichert und eine Ausdehnung der Bundeskompetenz, die gleichzeitig eine Beschränkung der Landeskompetenz bedeuten würde, verhin-

dert werden. Es wird damit einer Auslegung dieser Kompetenzbestimmung in dem Sinne entgegengetreten, daß in allen jenen Angelegenheiten, in denen der Bund seine Kompetenz auf diesem Gebiet in Anspruch genommen hat, gleichartige Maßnahmen durch die Länder ausgeschlossen sind. Durch die bereits bestehenden offiziellen und informellen Kontakte, die den Zweck haben, eine gewisse Einheitlichkeit im Rahmen statistischer Erhebungen und die Vergleichbarkeit der statistischen Daten zu gewährleisten, wird diese Einheitlichkeit auch weiterhin gesichert sein.“

Aus Art. 10 Abs. 1 Z. 13 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG ergibt sich also die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder nicht nur für die Statistik in Angelegenheiten, die nach der hoheitlichen Kompetenzverteilung in die Gesetzgebungs- oder zumindest Vollziehungskompetenz der Länder fallen, sondern darüber hinaus in allen übrigen Angelegenheiten. Damit sind z. B. auch die diesbezüglichen Erläuterungen in der Regierungsvorlage zum seinerzeitigen Bundesstatistikgesetz 1950, 165 BlgNR. VI. GP., S. 3 ff (der Begriff „Interesse“ sei sachlich und nicht räumlich aufzufassen, Länder oder Gemeinden seien also nicht ermächtigt, „für ihr Gebiet aus dem Titel des Eigeninteresses Erhebungen zu pflegen, die nach dem Gegenstand zweifellos in die Interessenssphäre des Bundes fallen“) überholt.

Gesetzliche Regelungen in Angelegenheiten der Statistik gibt es derzeit hauptsächlich für die Bundesstatistik (das Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, i. d. F. der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1966 und einige Sonderstatistikgesetze für Teilbereiche: Zivilluftfahrt-Statistikgesetz, BGBl. Nr. 61/1972; Handelsstatistisches Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137, i. d. F. BGBl. Nr. 122/1973; Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, i. d. F. BGBl. Nr. 425/1969). Auf Länderebene sind das Gesetz über die Landesstatistik, LGBl. für Kärnten Nr. 32/1957, und das Auskunftspflichtgesetz, LGBl. für Vorarlberg Nr. 29/1968, zu nennen. Im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer wurde ein Musterentwurf ausgearbeitet, nach dem bisher nur in Tirol ein Statistikgesetz geschaffen wurde. Diesem Tiroler Statistikgesetz, LGBl. für Tirol Nr. 35/1975, ist der vorliegende Entwurf nachgebildet.

3. Eine kompetenzrechtlich bedeutsame Abweichung besteht insofern, als die im § 10 des Tiroler Ge-

setzes enthaltenen Datenschutzbestimmungen seit der Neuregelung der Datenschutzkompetenzen durch die Verfassungsbestimmung des § 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, nicht mehr durch Landesgesetz erlassen werden dürfen und im Hinblick auf die Regelungen des Datenschutzgesetzes auch nicht mehr erforderlich sind.

Zwischen dem Bund und den Ländern sind derzeit Gespräche im Gang, die einerseits eine verfassungsrechtlich einwandfreie Absicherung der bei bundesstatistischen Erhebungen üblichen Vorgangsweise und andererseits eine Kooperation des Bundes und der Länder durch Austausch von Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden, zum Ziele haben. Es ist aber derzeit nicht abzusehen, wann eine derartige Vereinbarung des Bundes und der Länder nach Art. 15 a B-VG zustande kommen wird. Das Ergebnis dieser Verhandlungen kann nicht abgewartet werden, weil der vorliegende Entwurf durch das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes mit 1. Jänner 1980 vor-dringlich geworden ist.

In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 1 Z. 5 DSG hinzuweisen, demzufolge die Übermittlung verarbeiteter personenbezogener Daten (neben den anderen Fällen des § 7) dann zulässig ist, wenn die Daten „ausschließlich zu statistischen Zwecken an das Österreichische Statistische Zentralamt übermittelt und dort anonymisiert verarbeitet werden“.

Dazu führt der Ausschlußbericht 1024 BlgNR. XIV. GP., S. 5, aus:

„Wenn dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, entsprechende Landesstatistikgesetze die Organisation und Geheimhaltung für die Landes- und Gemeindestatistik geregelt haben, so wird eine Ergänzung dieser Bestimmung im Hinblick auf Übermittlungsberechtigungen auch an Landesämter für Statistik und ähnliches zu erfolgen haben. Die Entwicklung der entsprechenden Landesgesetzgebung wird der Datenschutzrat zu prüfen haben.“

4. Im allgemeinen Begutachtungsverfahren wurden von Bundeszentralstellen, von Interessenvertretungen und von anderen befaßten Stellen verschiedene Einwände und Anregungen vorgebracht, die berücksichtigt wurden, soweit sie sachlich berechtigt waren. Gleiches gilt für Anregungen, die auf der Kommunalstatistischen Tagung in Linz am 17. Juni 1980 gegeben wurden.

Im Hinblick auf die oben unter Z. 3 zitierte Aussage des Ausschlußberichtes zum Datenschutzgesetz wird die Regierungsvorlage dem Datenschutzrat — der bereits darum ersucht hat — und interessierten Ämtern der Landesregierungen bekanntgegeben werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Bestimmung umschreibt den sachlichen

Geltungsbereich des Gesetzes. Da sie zugleich eine Begriffsbestimmung enthält, geht sie über den Anwendungsbereich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes hinaus und beschränkt sich nicht auf statistische Erhebungen, zu deren Durchführung die Verpflichtung der Bevölkerung zur Mitwirkung erforderlich ist (vgl. § 2).

Der im **Abs. 1** enthaltene Begriff des Interesses des Landes Oberösterreich ist, wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, nicht auf den hoheitlichen Kompetenzbereich des Landes beschränkt, sondern umfaßt im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG „jegliche Statistik“, also grundsätzlich alle denkbaren Erhebungsgegenstände. Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse des zur Mitwirkung verpflichteten Staatsbürgers sind die Erhebungsgegenstände für Erhebungen im Sinne des § 2 in der Anlage zu § 2 Abs. 2 lit. a taxativ aufgezählt.

Zur Statistik gehören nicht nur die statistischen Erhebungen als solche, sondern auch die „sonstigen statistischen Tätigkeiten“, „wie z. B. die Auswertung erhobener Tatsachen, die Berechnung und Darstellung des Ergebnisses und die Bereitstellung für den Gebrauch“ (Zitat aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesstatistikgesetz 1964, 418 BlgNR. X. GP., S. 7).

Abs. 2 umschreibt den Bereich der Gemeindestatistik in Anlehnung an die Definition des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde im Art. 118 Abs. 2 B-VG. Dieser Zweig ist also streng von der Mitwirkung der Gemeinde bei Erhebungen im Bereich der Landesstatistik (s. § 7) oder im Bereich der Bundesstatistik (s. § 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965) zu unterscheiden; diese Mitwirkung vollzieht sich im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu § 2:

Diese Bestimmung ist der Kern des ganzen Gesetzes. Der Bürger will einen gewissen Schutz davor, daß ihn die Behörden nach Belieben befragen und zur Auskunftserteilung oder sonstigen Mitwirkung bei statistischen Erhebungen verpflichten können. Es soll also eines förmlichen, öffentlich kundzumachenden Rechtsaktes bedürfen, damit die Bevölkerung zur Mitwirkung verpflichtet werden kann (**Abs. 1**). Diese Rechtsakte sind Durchführungsverordnungen zum Landesstatistikgesetz. Welche Behörde zu ihrer Erlassung zuständig ist, ergibt sich aus § 10: Es ist das jeweils oberste Vollziehungsorgan des Landes bzw. der Gemeinde.

Abs. 2 determiniert den Inhalt einer solchen Erhebungsverordnung näher:

Die zulässigen Erhebungsgegenstände sind aus der Anlage zu lit. a ersichtlich.

Die Erhebungsmerkmale (lit. b) sind zum Unterschied vom Bundesstatistikgesetz 1965 und vom Tiroler Statistikgesetz nicht in der Anlage taxativ aufgezählt. Die Erfahrung zeigt, daß eine taxative

Aufzählung von Erhebungsmerkmalen immer wieder durch die tatsächlichen Entwicklungen und die Erfordernisse moderner Verwaltungstätigkeiten überholt wird. Die im Sinne des Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 2 B-VG ausreichende Determinierung ergibt sich aus dem Abstellen auf die Erfordernisse der Landes- bzw. Gemeindestatistik. Im Begriff der Statistik liegt ferner, ohne daß dies ausdrücklich normiert werden müßte, die Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze für die Auswahl möglicher und aussagekräftiger bzw. repräsentativer Erhebungsmerkmale.

Die ausreichende Determinierung der Erhebungsmerkmale kann auch durch einen Vergleich mit den Verordnungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne öffentlicher Schulen untermauert werden: Das Schulorganisationsgesetz enthält selbst nur die Generalklausel der §§ 2 und 6 sowie die Aufzählung der Gegenstände im II. Hauptstück; die näheren Regelungen über das Bildungsziel, die didaktischen Grundsätze und die Stundentafeln finden sich nur in den Lehrplanverordnungen, ohne daß daran vom rechtsstaatlichen Standpunkt je Kritik geübt worden wäre.

Verschwiegenheitspflichten, auf die im Sinne der lit. b Bedacht zu nehmen ist, sehen unter anderem folgende gesetzliche Bestimmungen vor: § 10 des Ärztegesetzes i. d. F. BGBl. Nr. 50/1964, § 59 des Krankenpflegegesetzes i. d. F. BGBl. Nr. 426/1975, § 9 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, § 37 der Notariatsordnung i. d. F. BGBl. Nr. 162/1977, § 27 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung.

Nach der Methode und Art der Erhebung (lit. c) sind zu unterscheiden:

- Totalerhebungen, bei denen die zu beschreibenden und zu beurteilenden Merkmale an allen Individuen (Untersuchungseinheiten) der zu beobachtenden Grundgesamtheit gemessen werden;
- Stichprobenerhebungen, bei denen die zu beschreibenden und zu beurteilenden Merkmale an einem Teil der Individuen, die nach wissenschaftlichen Methoden ausgewählt werden (Teilmasse der zu beobachtenden Grundgesamtheit der Untersuchungseinheiten), gemessen werden.

Dazu gehören auch das Festlegen von Stichtagen, das Festlegen der Form, in der Auskunft zu geben ist (Erhebungsbogen, Interview usw.), und andere Regelungen der methodischen Vorgangsweise.

Zu lit. d: Befragungen der Bevölkerung auf freiwilliger Basis, die also keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung einschließen, bedürfen gemäß Abs. 1 keiner Erhebungsverordnung. Für den im § 4 Abs. 2 umschriebenen Kreis von „Auskunfts-personen“ (also besonders für Minderjährige), für den ohnehin nur Befragungen auf freiwilliger Basis zulässig sind, sieht aber die lit. d dennoch vor, daß eine Erhebungsverordnung erlassen

werden muß. Auch die Erhebungsverordnung berührt nicht die Rechte der gesetzlichen Vertreter dieser Personenkreise (s. § 4 Abs. 2 letzter Satz).

Weiters ist in lit. d aus Gründen der Übersicht die ohnehin im § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 normierte Pflicht zur Wahl der Form der Rechtsverordnung für spezielle Fälle von Duldungspflichten aufgenommen.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß verschiedene in der Anlage zu Abs. 2 lit. a angeführte Erhebungsgegenstände in Teilbereichen auch bei regionalisierter Betrachtung nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in einer einzelnen Gemeinde verkörperten Gemeinschaft liegen (vgl. § 1 Abs. 2). Dies gilt besonders für Wirtschafts- und Betriebsdaten der im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmungen, außer im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft. Dafür spricht auch, daß die von den statistischen Methoden her erforderliche Mindestzahl von Unternehmungen als Untersuchungseinheiten in der abstrakten „Einheitsgemeinde“, die dem Konzept des eigenen Wirkungsbereichs als Modell zugrundeliegt, vielfach nicht erfüllt wäre. Schließlich soll die Wirtschaft nicht zusätzlich zu dem beträchtlichen administrativen Aufwand, den die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Bundesstatistik und gegebenenfalls aus der Landesstatistik mit sich bringt, weiterem beträchtlichen Aufwand für die Kommunalstatistik ausgesetzt werden.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem § 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965. Die öffentliche Verwaltung steht gemäß Art. 126 b Abs. 5 B-VG unter dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diesem Gebot würde in vielen Fällen nicht entsprochen, wenn für einzelne Verwaltungszwecke benötigte Einzeldaten, die ohnedies aus einer statistischen Erhebung her zur Verfügung stehen, nochmals gesondert erhoben würden. Auch die Bevölkerung hätte für eine zweifache Mitwirkung wenig Verständnis. Umgekehrt hat die Bevölkerung natürlich Interesse, zu wissen, für welche nichtstatistischen Zwecke die Daten noch verwendet werden sollen. Deshalb müssen diese Zwecke, sofern eine derartige Verwendung beabsichtigt ist, in der Erhebungsverordnung genau umschrieben werden; ausgeschlossen soll im Interesse der befragten Bevölkerung jedoch eine Verwendung für Steuerzwecke sein.

Eines eigenen Landesgesetzes für solche Weiterverwendungen statistischer Daten bedarf es nicht, weil eine ausreichend determinierte Rechtsverordnung das gleiche zu leisten vermag. Dem steht auch § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG nicht entgegen: Diese einfachgesetzliche Bestimmung kann nämlich nicht dem Art. 18 Abs. 2 B-VG derogieren, der die Verwaltung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen ermächtigt und es somit dem jeweils zuständigen Gesetzgeber überläßt, eine Sache selbst ausführlich zu regeln oder sich auf die Regelung grundsätzlicher Fragen zu beschränken und mit entsprechender Determinierung das Nähere dem Verordnungsgeber zu überlassen.

Der zweite Satz des Abs. 4 enthält die vom Art. 18 B-VG her gebotene rechtsstaatliche Determinierung. Die Formulierung lehnt sich an diejenige des Datenschutzgesetzes an, bleibt aber im verfassungsrechtlichen Kompetenzbereich der Statistik.

Zu Abs. 4 ist ferner der Hinweis von Bedeutung, daß es natürlich nicht Sache der Erhebungsverordnungen nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz ist, die Verwendung von Einzeldaten aus bundesstatistischen Erhebungen für nicht statistische Zwecke zu regeln. Dies ist vielmehr gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 Sache der Erhebungsverordnung des sachlich zuständigen Bundesministers. Gerade in Bereichen, in denen die Interessen des Bundes und der Länder an statistischen Bereichen ineinandergreifen und einander überschneiden (z. B. im Bereich der Agrarstatistik und Agrarpolitik), wäre es im Interesse der Kontinuität sehr zweckmäßig, eine dauerhafte wechselseitige Bindung durch eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG über das Überlassen von Daten zu bestimmten nichtstatistischen Zwecken zu regeln.

Abs. 5 stellt klar, daß das im Art. 18 B-VG verankerte Legalitätsprinzip eine Erweiterung der Erhebungsgegenstände über die Anlage zu Abs. 2 lit. a hinaus durch Verordnung nicht zuließe.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen über die Koordinierung statistischer Erhebungen zwischen dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und gegebenenfalls auch sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes sind von der Maxime der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung getragen. Die Vermeidung von Mehrfacherhebungen dient aber nicht nur der Verwaltungsökonomie, sondern auch der Bevölkerung, die vor einer Überforderung durch eine Flut von statistischen Auskunftspflichten bewahrt werden soll. Eine solche Überforderung hätte übrigens nach Aussage maßgebender Fachleute negative Rückwirkungen auf die Qualität des statistischen Materials.

Ein hervorragendes fachliches Gremium zur Erörterung solcher Koordinierungsfragen wie auch von sonstigen Fragen der Statistik von allgemeiner Bedeutung ist die Statistische Zentralkommission gemäß § 6 des Bundesstatistikgesetzes 1965 mit ihren Fachbeiräten für die einzelnen Fachgebiete. In dieser Kommission sind neben Vertretern des Bundes auch Vertreter der Ämter der Landesregierungen, der wichtigsten Kammern sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

Abs. 1 normiert in diesem Sinn Voraussetzungen für die Gesetzmäßigkeit der jeweiligen Erhebungsverordnung. Im Begriff „für seine bzw. ihre Interessen hinreichendes Maß“ ist unter anderem auch eine zeitliche Komponente enthalten.

Abs. 2 erster Satz trägt einem Wunsch der Gemeindeverbände nach möglichst weitgehender

Überlassung von Auswertungen im Rahmen der Landesstatistik Rechnung. Auf eine Kürzung oder Rückforderung eines für eine Mitwirkung bei der Erhebung gemäß § 7 vom Land zu leistenden Kostenersatzes soll im Interesse der Gemeinden verzichtet werden.

Sollen mit den Auswertungen auch Einzeldaten überlassen werden — sei es für statistische, sei es für nichtstatistische Zwecke —, so ist zufolge des zweiten und dritten Satzes Voraussetzung, daß die Erhebungsverordnung des Landes die Zurverfügungstellung generell zuläßt und die allfälligen nichtstatistischen Zwecke genau umschreibt.

Abs. 3 erster Satz gilt für die Überlassung von Auswertungen statistischer Erhebungen an den Bund zu statistischen Zwecken. Soll der Bund Einzeldaten erhalten — für statistische oder nichtstatistische Zwecke —, so ist gemäß dem zweiten und dritten Satz Voraussetzung, daß die Erhebungsverordnung des Landes dies ausdrücklich zuläßt und die allfälligen nichtstatistischen Zwecke genau umschreibt.

Da **Abs. 4** nicht eine Regelung über gesetzliche Interessenvertretungen darstellt, gilt er nicht nur für die im Kompetenzbereich des Landes liegenden, also die Landwirtschaftskammern und die Landarbeiterkammern, sondern auch für sonstige gesetzliche Interessenvertretungen. Sinngemäß gleiches gilt hinsichtlich der sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes.

Abs. 5 trägt der bedeutenden Stellung der gesetzlichen Interessenvertretungen im österreichischen Wirtschafts- und Sozialgefüge Rechnung.

Die **Abs. 6 und 7** sollen die Koordinierung mit der Gemeindeebene sichern. Mittel zur Durchsetzung dieser Koordinierung sind die allgemeinen Maßnahmen der Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Landesvollziehungsbereich, insbesondere auch die im § 101 der O. ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, sowie jeweils im § 66 der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels, LGBl. Nr. 10, 11 und 12/1980, vorgesehene Verordnungsprüfung.

Zu § 4:

Diese Bestimmungen über die Auskunftspflicht einschließlich der Verpflichtung, den Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen das Betreten usw. zu gestatten, sind für die Durchführung einer mit wissenschaftlichen Methoden arbeitenden Statistik unentbehrlich. Sie sind gegenüber den vergleichbaren Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und des Tiroler Gesetzes wesentlich eingeschränkt.

Der Kreis der für die einzelne Erhebung Auskunftspflichtigen (**Abs. 1**) bzw. bestimmter sonstiger Auskunftspersonen (**Abs. 2**) ist in der Erhebungsverordnung genau anzugeben (s. § 2 Abs. 2 lit. d).

Im Begutachtungsverfahren und auch in Tageszeitungen vom 6. Juni 1980 wurde die Befürch-

tung geäußert, die Entwurfsregelung über das Recht der Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane zum Betreten von Räumlichkeiten und Grundstücken verletze das Grundrecht auf Schutz des Hausrechtes nach dem Gesetz RGBl. Nr. 88/1962 i. V. m. Art. 9 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, und Art. 149 B-VG. Diese Befürchtungen entbehrten aber der Grundlage:

Eine Hausdurchsuchung im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Hausrechtes ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, z. B. Slg. 5080/1965, nur eine Suche nach einem Gegenstand oder einer Person, deren Aufenthalt unbekannt ist. Nicht hingegen fällt darunter das Betreten einer Wohnung allein zum Zwecke bestimmter behördlicher Feststellungen (s. z. B. VfSlg. 6328/1970, 6736/1972 u. v. a.). Auch die Frage, ob der Hausrechtsschutz des im Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, enthaltenen Rechtes auf Schutz des Privatlebens weitergehe, wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht positiv beantwortet (vgl. Slg. 7377/1974).

Dennoch schränkt **Abs. 3** erster Satz die Zulässigkeit des Betretens auf Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücke ein, die dem Wirtschaftsbetrieb dienen, und gebietet die Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck („soweit dies über die Angaben hinaus . . . erforderlich ist“). Auch ist eine ausdrückliche Regelung in der Erhebungsverordnung erforderlich. Der zweite Satz soll auch den bloßen Anschein einer Derogation von Rechtsvorschriften oder Nichtbeachtung von Anordnungen über notwendige Einschränkungen des Betretens (z. B. bei Tierseuchengefahr) vermeiden.

Abs. 4 ist eine weitere Regelung im Interesse des Auskunftspflichtigen.

Zu § 5:

Diese Duldungsbestimmung wird sich in der Praxis nicht sehr weitgehend auswirken. Es soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, auch solche Mittel einzusetzen, wenn es für eine statistische Erhebung unbedingt erforderlich ist. In Betracht kommen etwa Erhebungen über das Grundwasser.

Da solche Erhebungen nicht an bestimmte Stichtage gebunden werden müssen, ist hier die Möglichkeit gegeben, für den Fall behaupteter Unzumutbarkeit ein mit Bescheid abzuschließendes Administrativverfahren vorzusehen (**Abs. 1** letzter Satz). Berufungsinstanz ist im Bereich der Landesstatistik die Landesregierung, im Bereich der Gemeindestatistik der Gemeinderat bzw. in Städten mit eigenem Statut der Stadtssenat.

Abs. 1 gebietet analog § 4 **Abs. 3** die Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck sowie die ausdrückliche Regelung in der Erhebungsverordnung.

Abs. 2 und **Abs. 3** enthalten weitere Regelungen im Interesse des Verpflichteten.

Zu § 6:

Die §§ 4 und 5 lassen gewisse Beschränkungen des Eigentums zu, wenn diese im Einzelfall auch in der Regel nur kurz dauern. Dabei kann es z. B. bei einer Probenentnahme oder bei der Anbringung eines Gerätes zu geringfügigen Schäden kommen. Diese sollen im Sinne eines extensiven Grundrechtsschutzes materiell abgegolten werden (**Abs. 1**).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte die Erhebungsverordnung möglichst pauschalierte Sätze vorsehen (**Abs. 2**), wobei die rechtsstaatliche Determinierung durch die Wendung „in angemessener Höhe“ gegeben ist.

Zur Vermeidung von Zweifeln über den Rechtsweg legt **Abs. 3** ausdrücklich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fest. Im Interesse der Betroffenen müssen die Entschädigungsansprüche in einfacher Weise, nämlich im Außerstreitverfahren, geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung auf dem Gebiet des Zivilrechtes ist erforderlich im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG, weil eine Geltendmachung im streitigen Verfahren bei den zu erwartenden geringfügigen Schäden einen unangemessen hohen Verfahrensaufwand verursachen würde. Der zweite Satz stellt in deklarativer Weise klar, daß in die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Amtshaftungsrechtes nicht eingegriffen wird.

Zu § 7:

Wie bei der Bundesstatistik sollen auch hier die Gemeinden in der Erhebungsverordnung verpflichtet werden können, in ihrem übertragenen Wirkungsbereich mitzuwirken (**Abs. 1**).

Abs. 1 führt nicht näher aus, welcher Organe sich die Gemeinden bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen im Bereich der Mitwirkung an statistischen Erhebungen im Bereich der Landesstatistik bedienen können. Dies ist Sache der Gemeinden selbst. Die Notwendigkeit, den Gemeinden die Heranziehung beliebiger Staatsbürger als Zähl-, Erhebungs- oder Kontrollorgane zu ermöglichen, ist zum Unterschied vom Bereich der Bundesstatistik, in dem zahlreiche sehr aufwendige Erhebungen durchgeführt werden, nicht gegeben (vgl. § 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965).

Zum Unterschied von § 7 **Abs. 7** des Bundesstatistikgesetzes 1965 verzichtet **Abs. 2** aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf das Erfordernis eines Antrages der Gemeinde für den Kostenersatz.

Zu § 8:

Die Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane fallen in der Regel unter den (funktionell zu verstehenden) Begriff der mit Aufgaben der Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe im Sinne des Art. 20 **Abs. 3** B-VG. In der Praxis rückt daher die spezielle statistische Geheimhaltungspflicht gegenüber der allgemeinen Amtsver-

schwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG in den Hintergrund.

Die Einschränkung „sofern dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist“ geht auf eine Anregung des Bundeskanzleramtes zurück, das darauf hinwies, daß zufolge der Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes im Erk. Slg. 6288/1970 die Freiheit der Meinungsäußerung hier nur in dem Umfang gesetzlich eingeschränkt werden darf, als dies nach Art. 20 Abs. 3 B-VG vorgesehen ist.

Zu § 9:

Abs. 1 stellt ergänzend zur Verordnungsermächtigung nach § 2 Abs. 4 klar, daß die zur Auskunft verpflichtete bzw. im Sinne des § 4 Abs. 2 herangezogene Person von vornherein wissen muß, für welche Zwecke die erhobenen Daten verwendet werden sollen, und daß im Sinne des Rechtsstaatsprinzips und des Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) die in der Erhebungsverordnung angegebenen Zwecke nicht überschritten werden dürfen.

Abs. 2 stellt u. a. bereits auf derzeit noch hypothetische Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern im Sinne des Art. 15 a B-VG ab. Solche Vereinbarungen müßten seitens des Bundes durch Bundesgesetze und deren Durchführungsverordnungen erfüllt werden, sodaß auch ein Abstellen auf „Bundesgesetze“ statt auf „Vereinbarungen“ eine mögliche Formulierung wäre. Eine Vereinbarung hätte aber gegenüber einseitigen Gesetzesakten den Vorteil der wechselseitigen Bindungswirkung.

Abs. 3 nimmt darauf Rücksicht, daß in manchen Teilbereichen (etwa im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) besondere bundes- und landesgesetzliche Regelungen zu erwarten sind.

Abs. 4 hält einen allgemein anerkannten Grundsatz der Statistik fest.

Zu § 10:

Abs. 1 definiert den im Zusammenhang mit der

Erlassung der Erhebungsverordnungen verwendeten Begriff „Behörde“: Für den Bereich der Landesstatistik wird die Zuständigkeit der obersten Vollziehungsbehörde festgelegt, für den Bereich der Gemeindestatistik wird auf das allgemein nach der Gemeindeordnung 1979 bzw. dem jeweiligen Stadtstatut 1980 zur Erlassung von Verordnungen zuständige Gemeindeorgan verwiesen.

Abs. 2 enthält die durch Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG gebotene Bezeichnung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Zu § 11:

Die Strafbestimmungen (s. die Tatbestände des Abs. 1) sind wie auch sonst im Verwaltungsrecht zur Effektivierung der normierten Pflichten notwendig. Sie werden aber sicherlich nur zum Einsatz kommen, wenn mit der schon bisher geübten bürgerfreundlichen Vorgangsweise nichts erreicht wird.

Die lit. d bezieht sich in Verbindung mit § 8 nur auf den Personenkreis, der nicht von der gerichtlichen Strafbestimmung gegen eine Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) erfaßt wird, also auf Personen, die nicht „Beamte“ im weiten Sinn des § 74 Z. 4 StGB sind.

Strafbehörden sind sowohl für den Bereich der Landesstatistik als auch für den Bereich der Gemeindestatistik in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (s. Abs. 2) und in zweiter Instanz die Landesregierung.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Oberösterreich (O. ö. Statistikgesetz) beschließen.

Linz, am 10. November 1980

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Landes- und Gemeindestatistik in Ober- österreich (O. ö. Statistikgesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Landes- und Gemeindestatistik

(1) Die Landesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Tätigkeiten, deren Träger das Land Oberösterreich ist und die für die Landesverwaltung von Bedeutung sind oder sonst im Interesse des Landes Oberösterreich liegen.

(2) Die Gemeindestatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Tätigkeiten, deren Träger eine Gemeinde ist und die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in einer einzelnen Gemeinde verkörperten Gemeinschaft liegen, soweit diese Tätigkeiten geeignet sind, durch eine Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

§ 2

Anordnung von statistischen Erhebungen

(1) Statistische Erhebungen, zu deren Durchführung die Verpflichtung der Bevölkerung zur Auskunftserteilung bzw. zur Duldung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 erforderlich ist, sind durch Verordnung der Behörde (Erhebungsverordnung) anzuordnen.

(2) Die Erhebungsverordnung hat zu regeln:

- a) den Gegenstand der Erhebung nach der Anlage zu diesem Gesetz;
- b) die Erhebungsmerkmale nach den für den Erhebungsgegenstand maßgebenden Erfordernissen der Landes- bzw. Gemeindestatistik unter Bedachtnahme auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten;
- c) die Methode, die Art und den räumlichen Bereich der Erhebung sowie die allfällige Mitwirkung der Gemeinden im Sinne des § 7;
- d) den Kreis der Auskunftspflichtigen und den allfälligen Kreis von Auskunftspersonen im Sinne des § 4 Abs. 2, allfällige Befugnisse der Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane im Sinne des § 4 Abs. 3 sowie das allfällige Anbringen von Meß- und Zählgeräten im Sinne des § 5 Abs. 1.

(3) Für Erhebungsverordnungen von Gemeinden gilt die Anlage zu Abs. 2 lit. a mit der Maßgabe, daß

- a) vom Abschnitt B Z. 1 nur die Fremdenverkehrswirtschaft,
- b) vom Abschnitt B Z. 2 nur der Verkehr,
- c) vom Abschnitt B Z. 3 nur die Gemeindeverwaltung,
- d) vom Abschnitt B Z. 7 nur die Emissionsbelastung durch den Hausbrand und Immissionsbelastungen,
- e) vom Abschnitt B Z. 10 nur das Bildungswesen sowie
- f) vom Abschnitt B Z. 14 nur der Verbrauch und die Bevorratung von Energieträgern zur Versorgung von Wohnhäusern und öffentlichen Einrichtungen hinsichtlich ihres Standes, ihrer Entwicklung und ihrer Grundlagen Erhebungsgegenstände sein können.

(4) Die Erhebungsverordnung kann anordnen, daß die erhobenen Einzeldaten auch für bestimmte nicht-statistische Zwecke — ausgenommen Zwecke abgabenrechtlicher Art — verwendet werden dürfen. Eine solche Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn dies für die zweckmäßige und wirtschaftliche Erfüllung der den Organen des Landes und der Gemeinden gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(5) Statistische Erhebungen, zu deren Durchführung die Verpflichtung der Bevölkerung zur Auskunftserteilung bzw. zur Duldung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 erforderlich ist, über andere als die in der Anlage zu Abs. 2 lit. a angeführten Erhebungsgegenstände — im Bereich der Gemeindestatistik unter Berücksichtigung des Abs. 3 — können nur durch Landesgesetz angeordnet werden.

§ 3

Koordinierung statistischer Erhebungen

(1) Die Behörde darf Erhebungsverordnungen nach diesem Gesetz soweit nicht erlassen, als sichergestellt ist, daß die Auswertungen einschlägiger statistischer Erhebungen

- a) des Bundes nach dem Bundesstatistikgesetz oder anderen Bundesgesetzen,
- b) des Landes nach Abs. 2 oder nach anderen Landesgesetzen

dem Land bzw. der Gemeinde in einem für seine bzw. ihre Interessen hinreichenden Maß zur Verfügung gestellt werden.

(2) Gemeindebezogene Auswertungen statistischer Erhebungen des Landes sind Gemeinden auf deren Verlangen für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden erforderlich ist. Einzeldaten dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Erhebungsverordnung dies ausdrücklich regelt. § 2 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Das Land und die Gemeinden können ihrerseits Auswertungen ihrer statistischen Erhebungen dem

Bund für statistische Zwecke zur Verfügung stellen. Einzeldaten dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Erhebungsverordnung dies ausdrücklich regelt. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß für das Verhältnis des Landes und der Gemeinden zu den gesetzlichen Interessenvertretungen und den sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes.

(5) Berührt der Inhalt einer beabsichtigten Erhebungsverordnung den Wirkungsbereich einer gesetzlichen Interessenvertretung, so hat die Behörde vor der Erlassung der Verordnung der betreffenden gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben.

(6) Die Behörden der Gemeinden haben vor Erlassung von Erhebungsverordnungen den Verordnungsentwurf dem Amt der Landesregierung vorzulegen und dessen fachlichen Rat einzuholen. Aus diesem Anlaß ist der Gemeinde jeweils auch bekanntzugeben, ob das Land — und soweit dies bekannt ist auch der Bund — eine ähnliche Erhebung plant.

(7) Die Behörden der Gemeinden dürfen statistische Erhebungen soweit nicht anordnen, als diese mit Erhebungsterminen des Landes oder des Bundes so kollidieren, daß die Abwicklung der landesstatistischen bzw. bundesstatistischen Erhebung beeinträchtigt würde.

§ 4

Auskunftspflicht

(1) Bei der Durchführung von statistischen Erhebungen im Sinne des § 2 sind volljährige Personen, die voll handlungsfähig sind und ihren Aufenthalt in Oberösterreich haben, sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Oberösterreich haben, verpflichtet, über die gestellten Fragen Auskünfte zu erteilen. Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.

(2) Personen, die noch nicht volljährig oder aus einem anderen Grund nicht voll handlungsfähig sind, kommen als Auskunftsperson nur hinsichtlich ihrer eigenen Verhältnisse in Betracht. Eine Auskunftspflicht solcher Personen darf nicht festgelegt werden. Die Rechte und Pflichten von gesetzlichen Vertretern (wie Eltern, Vormund, Kurator, Beistand) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die Erhebungsverordnung kann den Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen die Befugnis einräumen, dem Wirtschaftsbetrieb dienende Räumlichkeiten, Anlagen oder Grundstücke zu betreten, Zählungen und Messungen vorzunehmen sowie in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, soweit dies über die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten hinaus zur Erzielung eines statistisch verwertbaren Ergebnisses erforderlich ist, wobei Geschäfts- und Betriebsräume möglichst nur während der Geschäfts- bzw. Betriebs-

zeiten betreten werden sollen. Rechtsvorschriften, die das Betreten an Bedingungen oder Auflagen hygienischer, veterinärmedizinischer, sicherheitstechnischer oder ähnlicher Art binden, bleiben unberührt.

(4) Die Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane haben bei ihrer Tätigkeit einen vom Land Oberösterreich bzw. von der betreffenden Gemeinde ausgestellten Lichtbildausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen des über das Grundstück (die Anlage, die Einrichtung) Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

§ 5

Meß- und Zählgeräte

(1) Soweit dies zur Erzielung eines statistisch verwertbaren Ergebnisses erforderlich ist, kann die Erhebungsverordnung vorsehen, daß Meß- und Zählgeräte an geeigneten Stellen auf Grundstücken, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen angebracht werden. Der über das Grundstück (die Anlage, die Einrichtung) Verfügungsberechtigte hat die Anbringung der Meß- und Zählgeräte, ihre allenfalls erforderliche Wartung und ihre Benützung zu Messungen und Zählungen zu dulden, soweit ihm dies zumutbar ist. Im Falle behaupteter Unzumutbarkeit hat bei landesstatistischen Erhebungen die Bezirksverwaltungsbehörde, bei gemeindestatistischen Erhebungen der Bürgermeister bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat mit Bescheid über das Ausmaß der Verpflichtung abzusprechen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind unter möglicher Schonung der Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie des Betriebes vorzunehmen. Nach Beendigung der Maßnahme ist der frühere Zustand soweit als möglich wieder herzustellen.

(3) § 4 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 6

Entschädigung

(1) Für den unmittelbaren Schaden am Vermögen oder an der Person, den jemand durch die Durchführung einer statistischen Erhebung in Erfüllung von Duldungspflichten nach den §§ 4 und 5 erleidet, hat in Angelegenheiten der Landesstatistik das Land, in Angelegenheiten der Gemeindestatistik die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit Schäden (Abs. 1) vorhersehbar sind, etwa bei Probeentnahmen, kann der Entschädigungsbetrag bereits in der Erhebungsverordnung in angemessener Höhe pauschaliert geregelt werden.

(3) Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 und 2, über die binnen drei Monaten ab Erhebung des Anspruches keine Einigung zwischen dem Land bzw. der Gemeinde und dem Betroffenen erzielt wurde, können bei den ordentlichen Gerichten im Verfahren außer Streitsachen geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes über Ansprüche wegen rechtswidrig zugefügter Schäden bleiben unberührt.

§ 7**Mitwirkung der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen im Bereich der Landesstatistik verpflichtet. Die Mitwirkung kann nach Maßgabe der Regelung in der Erhebungsverordnung in der Verteilung von Erhebungsunterlagen, der Befragung der zur Auskunftserteilung Verpflichteten, der Einholung von Angaben, der Kontrolle der Angaben sowie deren Zusammenfassung und Weitergabe bestehen.

(2) Das Land hat den Gemeinden die ihnen aus der Mitwirkung bei statistischen Erhebungen entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist als Pauschalbetrag zu gewähren und in der Verordnung, mit der die Durchführung der statistischen Erhebung angeordnet wird, entsprechend dem mit der Erhebung voraussichtlich verbundenen Arbeits- und Sachaufwand festzusetzen.

§ 8**Geheimhaltungspflicht**

Die bei einer statistischen Erhebung oder bei deren Auswertung mitwirkenden Personen, die nicht der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) unterliegen, sind verpflichtet, die Angaben der befragten Personen, die bei der Erhebung gemachten Beobachtungen sowie alle ihnen bei der Auswertung bekanntgewordenen Daten geheimzuhalten, sofern dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

§ 9**Verwendung der Erhebungsergebnisse**

(1) Personenbezogene Daten (§ 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes) aus Erhebungen im Sinne des § 2 dürfen nur verwendet werden

- a) für Zwecke der Landes- und Gemeindestatistik sowie
- b) gegebenenfalls für die in der Erhebungsverordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 festgelegten Zwecke.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für personenbezogene Daten aus Erhebungen im Rahmen der Bundesstatistik, an denen Organe des Landes oder der Gemeinde mitwirken, soweit eine Verwendung von Daten nach Maßgabe einer Vereinbarung des Bundes und der Länder oder sonstiger Vorschriften zulässig ist.

(3) Besondere gesetzliche Regelungen über die Verwendung bestimmter Erhebungsergebnisse werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) Veröffentlichungen der Landes- und Gemeindestatistik sind so zu gestalten, daß ein Rückschluß auf einzelne Personen nicht möglich ist.

§ 10**Zuständigkeit**

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist — un-

beschadet des § 5 Abs. 1 letzter Satz und des § 11 Abs. 2 — im Bereich der Landesstatistik die Landesregierung, im Bereich der Gemeindestatistik das zuständige Organ der Gemeinde.

(2) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Bereich der Gemeindestatistik sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) einer im § 4 festgelegten Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder als Auskunftspflichtiger wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht;
- b) im Falle des § 5 Abs. 1 letzter Satz einem rechtskräftigen Bescheid über das Ausmaß der Verpflichtung nicht nachkommt;
- c) sonst einer Duldungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt;
- d) die Geheimhaltungspflicht gemäß § 8 verletzt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30.000,— Schilling zu bestrafen.

Anlage

Erhebungsgegenstände

Erhebungsgegenstände sind:

A) der Stand, die Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung;

B) der Stand, die Entwicklung und die Grundlagen

1. aller Bereiche der Wirtschaft,
2. des Verkehrs und des Kraftfahrwesens,
3. der öffentlichen Verwaltung,
4. der baulichen Maßnahmen sowie der davon betroffenen Baulichkeiten und ihres Widmungszweckes,
5. der Liegenschaften,
6. der infrastrukturellen Versorgung und Entsorgung,
7. des Umweltschutzes,

8. des Naturschutzes,

9. der Sport- und Freizeiteinrichtungen und -tätigkeiten,

10. des Bildungswesens, der Wissenschaft und der Forschung,

11. der kulturellen Einrichtungen und Tätigkeiten,

12. der sozialen Einrichtungen und Tätigkeiten,

13. des Krankenanstaltenwesens und des Gesundheitswesens,

14. des Verbrauches und der Bevorratung von Energie, Rohstoffen und sonstigen Bedarfsgütern,

15. des Denkmalschutzes und des Ortsbildschutzes,

16. des Brandschutzes, des Katastrophenhilfsdienstes und des Zivilschutzes.